

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 212/64

URTEIL

Verkündet am

6. Juni 1966

Scheibl,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Margarethe B [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]),
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt H [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7a Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Oktober 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin eines aus Wohn- und Geschäftsräumen bestehenden Hausgrundstücks in H [REDACTED]. Die Geschäftsräume, die bis Kriegsende für ca. 600 RM monatlich vermietet waren, wurden am 25. Februar 1946 von der amerikanischen Besatzungsmacht beschlagnahmt. Entsprechend den Anweisungen der zuständigen amerikanischen Stellen zahlte das Besatzungskostenamt (BKA) Heidelberg eine Nutzungsentschädigung, die in der Zeit zwischen April 1952 und dem 30. September 1955 monatlich 610,65 DM betrug.

Am 20. Oktober 1955 beantragte der Prokurist B., der im Auftrag der Klägerin von deren inzwischen verstorbenen Ehemann Dr. B. zum Verwalter des Anwesens bestellt war, bei dem inzwischen in "Amt für Verteidigungslasten" (AVL) unbenannten BKA schriftlich, die Entschädigung für Büro- und Lagerräume der ortsüblichen Miete, die weit höher sei, anzugleichen. Darauf wurde die Entschädigung mit Wirkung ab 20. September 1955 auf monatlich 1.412 DM festgesetzt. Weitere Anträge, mit denen B. die rückwirkende Erhöhung der Entschädigung ab 1. Dezember 1951 erbat - dem Zeitpunkt, in dem nach § 1 des Geschäftsraummietengesetzes die Preisbindung für gewerbliche Räume außer Kraft trat - hatten nur für die Zeit ab 5. Mai 1955 Erfolg. Für die Zeit vorher versagten die Amerikaner die Zustimmung, weil kein schriftlicher Antrag gestellt worden sei.

Die Klägerin nimmt die beklagte Stadt auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr für die Zeit von Oktober 1951 bis zum 5. Mai 1955 durch die Nichterhöhung der Nutzungsent- schädigung entstanden ist. Sie behauptet, Bedienstete der beklagten Stadt hätten im Rahmen ihrer Tätigkeit beim BKA schuldhaft die Amtspflichten verletzt, die ihnen der Klä- gerin gegenüber obgelegen hätten. Obwohl das Circular Nr. 2 des amerikanischen Hauptquartiers vom 28. Mai 1952, welches die Möglichkeit einer Neufestsetzung der Miete für beschlag- nahmte Geschäftsräume eröffnet habe, dem Sachbearbeiter Be. bekannt gewesen sei oder doch wenigstens hätte bekan- sein müssen, sei der Verwalter B. bei seinen diesbezüg- lichen Vorsprachen stets vertröstet und sogar von der Stel- lung sachdienlicher schriftlicher Anträge abgehalten worden. Die Anträge hätten zum Erfolg geführt. Die frühere Miete vo 600 RM sei auf Grund persönlicher Beziehungen zu der damali Mieterin weit unter dem wirklichen Mietwert angesetzt gewes

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 24.948,69 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß B [REDACTED] beim BKA wegen zu niedriger Miete vorstellig geworden sei, sowie geltend gemacht, sie sei nicht die richtige Beklagte; außerdem hat sie sich auf Verjährung und Verwirkung berufen.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält die beklagte Stadt als Anstellungskörperschaft der Bediensteten des BKA für die richtige Beklagte. Es geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weiter von folgendem aus: Antspersonen, die im Bereiche ihrer amtlichen Tätigkeit in einer Rechtsangelegenheit Auskunft geben, haben diese Auskunft sachgerecht, d.h. richtig, unmißverständlich und vollständig zu erteilen. Das gilt auch dann, wenn sie Auskunft erteilen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Im Einzelfalle kann es zur Pflicht des Beamten gehören, einen Gesuchsteller aus dem Kreise der zu betreuenden Personen so zu belehren und aufzuklären, daß er im Rahmen des gesetzlich Möglichen das erreichen kann, was er zu erreichen wünscht, und Nachteile von ihm ferngehalten werden (BGHZ 14, 319, 321; BGH NJW 1955, 1835;

VersR 1959, 520; LM § 839 (C) Nr. 54; BGH Urteil vom 28. November 1963 - III ZR 163/62 = WM 1964, 381; Beyer DVB1 1962, 613, 617/618). Das Berufungsgericht folgert zutreffend, daß eine Amtspflichtverletzung vorläge, wenn die Klägerin durch ihren Verwalter B. den beim BKA tätigen Oberinspektor Be. mehrfach um eine präzise Auskunft über die Möglichkeit der Anhebung der Nutzungsentschädigung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Grundstücks gebeten hätte und wenn Be. das Auskunftsbegehren als solches erkannt, aber trotz Kenntnis oder Kennen-müssen der einschlägigen und auf den Fall erkennbar aussichtsreich anwendbaren Vorschriften einen unrichtigen negativen Bescheid erteilt und dadurch die Klägerin von der Stellung eines rechtzeitigen Antrags auf Erhöhung abgehalten hätte. Das Berufungsgericht hebt hervor, Be. habe nach seiner eigenen Aussage das Circular Nr. 37 gekannt, das eine Erhöhung der Nutzungsentschädigung unter gewissen Voraussetzungen gestattete. Das Berufungsgericht hat aber auf Grund seiner Beweiswürdigung, insbesondere der Abwägung der widersprechenden Aussagen der Zeugen B. und Be., nicht für erwiesen erachtet, daß B. Be. um Auskunft über die Möglichkeit einer Erhöhung gebeten und daß er dargelegt habe, die Entschädigung müsse von Anfang an schon deswegen angehoben werden, weil die frühere RM-Miete aus besonderen Gründen ausnehmend niedrig festgesetzt gewesen sei.

Das Berufungsgericht erwägt hilfsweise: Selbst wenn man aber unterstelle, daß B. tatsächlich ein Auskunftsbegehren in dem von ihm bezeichneten Sinn an Be. herangetragen habe und daß Be. sich hieran nur nicht mehr zu erinnern vermöge, dann sei zumindest doch nicht bewiesen, und auch nicht mehr beweisbar, daß B. sich in einer Weise ausgedrückt habe,

die Bender zu der Annahme habe drängen müssen, es könne ein Anwendungsfall des im Circular Nr. 37 vorgesehenen Änderungsverfahrens gegeben sein. Zu bedenken sei, daß das Änderungsverfahren nur bei "Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse" habe eingreifen sollen. Be [REDACTED] habe daher nicht unbedingt Anlaß gehabt, auf das - ihm bekannte - Circular Nr. 37 zu verweisen, wenn für ihn nur erkennbar gewesen sei, daß B [REDACTED] daran interessiert gewesen sei zu erfahren, welche unmittelbaren Folgen sich aus dem Inkrafttreten des Geschäftsraummietengesetzes ergeben hätten. Fragen in dieser Richtung hätten u.U. allgemein dahin beantwortet werden können, daß eine generelle Regelung noch ausstehe. Sache der Klägerin wäre es eben gewesen, unter allen Umständen für die Stellung eines schriftlichen Antrags zu sorgen und dessen Bescheidung gegebenenfalls nachprüfen zu lassen.

Demgegenüber meint die Revision: Da das Circular Nr. 37 nicht veröffentlicht worden sei, hätte Be [REDACTED] B [REDACTED] schon dann auf die bestehende Möglichkeit der Erhöhung der Entschädigung hinweisen müssen, wenn aus dem Vorbringen B [REDACTED]s allgemein zu erkennen gewesen sei, daß eine Erhöhung der Entschädigung erstrebt werde; einer Bitte um eine "präzise" Auskunft habe es entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht bedurft.

Außerdem greift die Revision die Beweismäßigkeit des Berufungsgerichts mit verfahrensrechtlichen Rügen an.

II.

Die Revision hat Erfolg.

Es ist schon nicht unzweifelhaft, ob das Berufungsgericht die Amtspflichten Be[REDACTED]s nicht zu eng aufgefaßt hat in der Annahme, dieser wäre nur verpflichtet gewesen, Be[REDACTED] Auskunft zu erteilen oder ihn an einen anderen Beamten zu verweisen, wenn Be[REDACTED] eine präzise Auskunft erbeten oder einen Tatbestand vorgetragen hätte, der eine Erhöhung der Entschädigung im Wege des im Circular Nr. 37 vorgesehenen Änderungsverfahrens als möglich erscheinen ließ. Bei Ansprüchen, die auf Handlungen der Besatzung beruhten, war der Staatsbürger jedenfalls in der hier in Rede stehenden Zeit im besonderen Maße auf den Rat und die Hilfe der deutschen Fachbehörden angewiesen, weil die maßgebenden Rechtsquellen der Öffentlichkeit wenig bekannt waren. Be[REDACTED] wäre daher schon dann verpflichtet gewesen, entweder selbst die Sach- und Rechtslage mit Be[REDACTED] durchzusprechen und Auskunft zu erteilen, oder aber Be[REDACTED] an einen anderen Sachbearbeiter zu verweisen, wenn er den Äußerungen Be[REDACTED]s entnehmen konnte, daß es diesem darauf ankam zu erfahren, ob irgendwelche Möglichkeiten zur Anhebung der Nutzungsentschädigung bestünden.

Es bedarf indessen keiner abschließenden Prüfung, ob das Berufungsgericht hier von zu geringen Anforderungen ausgegangen ist. Denn das Berufungsurteil muß auf die verfahrenrechtlichen Rügen hin aufgehoben werden. Wie die Revision mit Recht geltend macht, läßt das Berufungsurteil nicht ersehen, daß das Berufungsgericht in seiner Beweiswürdigung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Zwar hat das Berufungsgericht nicht, wie die Revision meint, übersehen, daß die zwischen Dr. Be[REDACTED] und Be[REDACTED] geführte Korrespondenz mit den Angaben Böhles übereinstimmt; indessen hat es diesen Umstand lediglich erwähnt, aber nicht näher gewürdigt und nicht zum Ausdruck gebracht, daß es ihn bei der Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der Aussage Be[REDACTED]s berücksichtigt habe. Es hat weiter

zu dem Aktenvermerk Dr. B. vom 6. November 1954 nicht Stellung genommen, wo es heißt: "BKamt behauptet bei verschiedenen Vorsprachen, daß immer noch keine Bestimmungen wegen Erhöhung der Gewerbemieten da seien. Schriftlicher Antrag habe deswegen vorläufig noch keinen Sinn". Im Berufungsurteil ist weder die Frage erörtert, ob nach der Persönlichkeit B. anzunehmen ist, daß er über das Ergebnis seiner Vorsprachen beim Besatzungskostenamt seinem Auftraggeber - wiederholt - objektiv unrichtige Angaben gemacht hat, noch die ebenfalls naheliegende Frage, welchem anderen Zwecke als dem von der Klägerin behaupteten die Vorsprachen gedient haben. Das Berufungsgericht war zwar nicht verpflichtet, zu jeder Einzelheit des Parteivortrages oder des Beweisergebnisses Stellung zu nehmen (BGHZ 3, 162, 175); indessen mußte eine sachentsprechende Würdigung auf die angeführten Umstände eingehen. Das Revisionsgericht kann die Möglichkeit nicht ausschließen, daß das Berufungsurteil auf der Nichtbeachtung dieser Umstände (Verstoß gegen § 286 ZPO) beruht. Mit der gegebenen Haupt- und mit der Hilfsbegründung kann das Berufungsurteil daher nicht gehalten werden. Dabei ergeben sich gegen die Hilfsbegründung auch deshalb Bedenken, weil das Circular Nr. 37 unter Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerade auch eine andere Festsetzung der Miete durch deutsche Behörden verstand.

Auch aus sonstigen Rechtsgründen kann das Revisionsgericht die Klage nicht abweisen. Daß die Ansprüche der Klägerin verjährt seien, wie die Beklagte meint, ist zum mindesten nicht dargetan. Denn nach dem unbestrittenen Klagevortrag hat das Amt für Verteidigungslasten mit Schreiben vom 3. Juli 1959 mitgeteilt, daß die Mieterhöhung von den US-Streitkräften nur mit Wirkung ab 20. September 1955 bewilligt sei, und die

Klage ist im April 1962 eingereicht und erhoben worden; es liegen also keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB abgelaufen sei. Noch weniger ist ersichtlich, inwiefern die Klägerin ihre Ansprüche verwirkt haben sollte. Ob die öffentliche Hand etwa auf Grund enteignungsrechtlicher Erwägungen noch zu einem Ausgleich für die zu gering bemessene Nutzungsentschädigung herangezogen werden kann, ist unerheblich, da ein solcher Anspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine anderweite Ersatzmöglichkeit darstellen würde (BGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 92). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Böhle den Schaden schuldhaft (mit-)verursacht habe und daß der Klägerin gegen ihn ein Ersatzanspruch zustehe, daß die Klägerin es schuldhaft versäumt habe, einen sonstigen Ersatzanspruch geltend zu machen (§ 839 Abs. 1 S. 2 EGB) oder daß sie ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens zu vertreten habe (§ 254 BGB).

Die Beklagte hat auch ihren Vortrag, sie sei nicht passiv legitimiert, nicht schlüssig begründet. Im Gegenteil ergibt sich aus dem vom Bunde und den Ländern am 23. März 19 getroffenen Verwaltungsabkommen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten (MinBl Fin 1953, 763), daß die Behörden der Besatzungslastenverwaltung zwar grundsätzlich in landeseigene Behörden umgewandelt werden sollten, soweit sie es nicht schon waren, daß aber auch künftig Aufgaben der Besatzungslastenverwaltung durch Kommunalbehörden wahrgenommen werden konnten. Dafür, daß es sich beim Besatzungskostenamt bzw. Amt für Verteidigungslasten in Heidelberg nicht um eine städtische, sondern um eine landeseigene Behörde gehandelt habe, ergeben sich aus dem Parteivortrag keinerlei Anhaltspunkte.

Danach muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt